

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns - im folgenden auch „Besteller“ genannt - und unseren Lieferanten. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn dies von uns vorher ausdrücklich schriftlich erklärt wurde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten jedoch auch dann vorrangig, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen wird. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Lieferanten eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als wir diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt haben.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen uns und unseren Lieferanten - bei gleichzeitigem Ausschluß anderslautender allgemeiner Vertragsbedingungen - zugrunde gelegt.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber registrierten Unternehmern.

2. Vertragsschluß

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Ein Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebotes eine ausdrückliche schriftliche Bestellung erteilt haben.

2.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen; dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben, Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern nicht anders vereinbart, im Preis enthalten.

3.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und im übrigen die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.7 Mit der Auftragsbestätigung hat der Lieferant seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

4. Lieferzeit und Lieferbedingungen

4.1 Die in der Bestellung oder dem Liefervertrag angegebene Lieferzeit ist bindend maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware beim Besteller.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Wird für einen Vertragspartner das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches

Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind eventuelle Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Für die Richtigkeit von Werkzeugnissen etc. übernimmt der Lieferant eine selbständige Beschaffenheitsgarantie. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände entsprechend dem jeweiligen technischen Stand der Prüftechnik ständig zu überprüfen und darüber Prüfprotokolle zu führen, die er uns auf Verlangen jederzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

6.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel als Sicherheits- oder Funktionsmerkmal, gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen unentgeltlich vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

6.4 Soweit Behörden, die für die Sicherheit, Umweltbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitten hin bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

7.1 Soweit wir auf eine Wareneingangsprüfung verzichten, gilt ein Mangel grundsätzlich als rechtzeitig gerügt, wenn er unverzüglich nach seiner Entdeckung im Rahmen eines normalen Produktions- bzw. Geschäftsablaufs dem Lieferant mitgeteilt wird. Sollten wir uns ausdrücklich dazu verpflichtet haben, den Liefergegenstand auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, ist unsere Rüge rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder - bei versteckten Mängeln - ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten - nach unserer Wahl - Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit ist der Lieferant verpflichtet, binnen 24 Stunden -nach unserer Wahl - die Mängelbeseitigung vorzunehmen oder eine neue Sache zu liefern. Kommt der Lieferant trotz Aufforderung in diesen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht binnen 24 Stunden nach ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7.5 Zahlungen von uns gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Leistung durch den Lieferanten.

8. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal - zu unterhalten, durch die auch Rückrufmaßnahmen abgesichert werden. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind.

9.2 Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine gewerblichen Schutzrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, etc.) verletzt werden, und zwar nicht nur im Land des vereinbarten Ablieferungsortes.

9.3 Werden wir von einem Dritten wegen schuldhafter Verletzung von Schutzrechten durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, der Lieferant verweigert sich diesen nach Setzung einer angemessenen Frist. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9.4 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre nach Kenntnisnahme oder Kennen müssen, höchstens jedoch 10 Jahre nach Lieferung.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10.3 Soweit die uns gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Werkzeuge und Betriebsmittel – Eigentum und Geheimhaltung

11.1 An Werkzeugen und Betriebsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen und Betriebsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, bleiben unsere Schadensersatzansprüche unberührt.

11.2 Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungs- und Betriebsmittelmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen von ihm - auch wenn sie von ihm bezahlt worden sind - nur mit unserer schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12. Rechtsgrundlage, Erfüllungsort

12.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Slowakischen Republik; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.2 Unser Geschäftssitz Zilina, Slowakische Republik, ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am zuständigen Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen.

12.3 Sofern sich aus der Bestellung oder dem Liefervertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Zilina, Slowakische Republik, auch Erfüllungsort.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr werden sich die Vertragspartner auf eine gültige Ersatzbestimmung verständigen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.